

Aktenzeichen: 4 AZR 465/81

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 8. Februar 1984
- 4 AZR 465/81 -

I. Arbeitsgericht Reutlingen Urteil vom 19. Dezember 1980
- 2 Ca 229/80 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 24. Juni 1981
Baden-Württemberg - 2 Sa 12/81 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

KassiererIn an Etagenkasse

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Einzelhandel;
MTV und GTV Einzelhandel Baden-Würt-
temberg, Beschäftigungsgruppe III
(KassiererIn an Etagenkasse)

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 465/81

2 Sa 12/81 Baden-Württemberg

Verkündet am
8. Februar 1984

Im Namen des Volkes!

Haut,
Reg.-Hauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Februar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter Steingen und Hauk für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg
vom 24. Juni 1981 - 2 Sa 12/81 - wird auf
Kosten der Beklagten mit der Maßgabe zurück-
gewiesen, daß

1. sich bezüglich des Feststellungsantrags
die vom Landesarbeitsgericht getroffene
Feststellung auf die Zeit bis 31. Dezem-
ber 1980 beschränkt,
2. die Beklagte verurteilt ist, an die Klä-
gerin 2.139,-- DM nebst 4 % Zinsen aus
dem Nettobetrag seit dem 2. Juni 1980 zu
bezahlen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die am 14. Juli 1957 geborene Klägerin, die keine abge-
schlossene kaufmännische oder andere Berufsausbildung besitzt,
war in der Zeit von September 1972 bis zum 31. Dezember 1980 im
Kaufhaus der Beklagten in H als Verkäuferin und Kassie-
rerin beschäftigt. Dieses Kaufhaus erstreckt sich über vier
Stockwerke mit einer Verkaufsfläche von etwa 100 qm pro Etage.
Auf der 128 qm großen Fläche im Erdgeschoß, in dem die Klägerin
eingesetzt war, werden u. a. Strümpfe, Hemden, Kurzwaren, Kos-
metika, Lederwaren, Schreibwaren und Süßwaren angeboten. Die
Kunden können sich selbst bedienen, sie können jedoch auch die
Dienste der in den einzelnen Etagen tätigen Verkäuferinnen in
Anspruch nehmen. Während das Kaufhaus früher 14 Einzelkassen,



-3-

davon acht im Erdgeschoß, eingerichtet hatte, befindet sich seit dem Jahre 1976 in jeder Etage nur noch eine Kasse.

Seit der Umstellung im Jahre 1976 hatte die Klägerin als Verkäuferin vor allem den Süßwarenstand zu betreuen. Während des überwiegenden Teils ihrer Arbeitszeit war sie jedoch an der Kasse des Erdgeschosses als Kassiererin tätig. An dieser Kasse hatten die Kunden den Kaufpreis für die im Erdgeschoß angebotenen Waren zu entrichten, die sich auf etwa 14 verschiedene Warengruppen bzw. Lager verteilten. Dabei hatte die Klägerin neben dem Preis des verkauften Artikels die im Regelfall ebenfalls dem Etikett zu entnehmende Lagernummer des jeweiligen Artikels in die Registrierkasse einzutippen. Die Registrierung der Lagernummer hat den Zweck, bei der Inventur festzustellen, ob Soll- und Ist-Verkaufswert übereinstimmen. Die Klägerin hatte weiter den ermittelten Kaufpreis von den Kunden zu kassieren, gleichgültig, ob dieser in bar, durch Euroscheck oder durch in der Geltungsdauer begrenzte Gutscheine oder Personalgutscheine entrichtet wurde. Abends hatte sie die Kasse abzurechnen. Hierbei hatte sie den Betrag der Tageseinnahmen festzustellen und ihn mit den eingegebenen Umsätzen zu vergleichen, wobei das "Abstechen" der Kasse (Abrufen des Kontrollstreifens mittels eines Schlüssels) durch die Filialleiterin vorgenommen wurde. Wenn sich die Klägerin beim Bedienen der Registrierkasse vertippte, durfte sie den Fehler nicht selbst korrigieren, sondern mußte die Filialleiterin hinzuziehen, die auch die Wechselgeldkasse führte.

Die Parteien waren kraft Verbandszugehörigkeit an die Man-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-4-

tel- und Gehaltstarifverträge für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Baden-Württemberg gebunden. Die Klägerin erhielt Vergütung nach Beschäftigungsgruppe II des Gehaltstarifvertrages (GTV). Hierbei richtete sich in der Zeit von Oktober 1979 bis April 1980 ihre Vergütung nach dem vierten Berufsjahr der Beschäftigungsgruppe II GTV.

Die Klägerin hat von der Beklagten mit Schreiben vom 21. Dezember 1979 erfolglos Vergütung nach Beschäftigungsgruppe III GTV verlangt. Mit ihrer Klage hat sie für die Monate Oktober 1979 bis April 1980 Zahlung des Unterschiedsbetrages zwischen Beschäftigungsgruppe II, 4. Berufsjahr und Beschäftigungsgruppe III, 4. Tätigkeitsjahr in Höhe von 2.737,-- DM brutto begehrt und im übrigen die Feststellung beantragt, daß die Beklagte verpflichtet ist, sie nach Beschäftigungsgruppe III GTV zu vergüten. Sie hat die Auffassung vertreten, die von ihr ausgeübte Tätigkeit habe das Tätigkeitsmerkmal der "Kassiererinnen mit gehobener Tätigkeit" im Sinne der Beschäftigungsgruppe III GTV erfüllt. Durch die im Gehaltstarifvertrag als Beispiele für eine Tätigkeit nach Beschäftigungsgruppe III genannten Tätigkeiten werde der tarifliche Begriff der "gehobenen Tätigkeit" konkretisiert. Sie sei an einer Etagenkasse bzw. Sammelkasse im Sinne der tariflichen Tätigkeitsbeispiele beschäftigt gewesen. Im übrigen habe sie neben der reinen Kassierertätigkeit noch weitere Aufgaben wahrgenommen wie das Eintippen der Lagernummern, und zwar auch in Fällen, in denen die Waren nicht ausgezeichnet gewesen seien.

Die Klägerin hat demgemäß beantragt



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin nach Gehaltsgruppe III des Gehalts- und Lohntarifvertrages für die Arbeitnehmer des Einzelhandels in Baden-Württemberg zu bezahlen,
2. die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 2.737,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem Nettobetrag seit 2. Juni 1980 zu bezahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, Kassierer mit gehobener Tätigkeit im tariflichen Sinne sei nur derjenige, der zusätzlich zum Kassieren bei sämtlichen Verkaufsvorfällen zusätzliche Arbeiten ausführe, indem er die Wechselgeldkasse führe, Anzahlungen kassiere, Auswahlen und Warenrücknahmen abwickle, Kundenrechnungen ausschreibe, Versandpapiere erstelle, Änderungsaufträge annehme oder Debet-Einzahlungen sowie Verkäufe ins Ausland mit Mehrwertsteuer-rückerstattung und Sammelkäufe bearbeite. Die Klägerin habe zusätzliche Tätigkeiten dieser Art nicht ausgeübt. Die Erfüllung eines Tätigkeitsbeispiels reiche für die Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe III GTV nicht aus; vielmehr sei entscheidend, ob die in den einzelnen Beschäftigungsgruppen vorangestellten allgemeinen Tätigkeitsmerkmale erfüllt seien.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und hierbei in der Urteilsformel festgestellt, daß die Klägerin "mindestens ab 1. Oktober 1979 nach der Gehaltsgruppe III des Gehaltstarifvertrages einzugruppieren ist". Das Landesarbeitsgericht hat die



-6-

Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß es die Urteilsformel zum Feststellungsantrag wie folgt neu gefaßt hat:
Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin ab dem 1. Mai 1980 nach Gehaltsgruppe III des Gehalts- und Lohntarifvertrages für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-Württemberg vom 18. April 1980 (gültig ab 1. April 1980) zu bezahlen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Beklagte ihren Klageabweisungsantrag weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision unter Beschränkung der Klage hinsichtlich des Feststellungsantrags auf die Zeit bis 31. Dezember 1980 und hinsichtlich des Leistungsantrags auf die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von DM 2.139,-- nebst Zinsen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben der Klage, soweit sie nach der Klagebeschränkung durch die Klägerin vom Revisionsgericht noch zu beurteilen ist, mit Recht stattgegeben. Die Klägerin war im Klagezeitraum in Beschäftigungsgruppe III GTV eingruppiert. Daher steht ihr für die Monate Oktober 1979 bis April 1980 der geltend gemachte Betrag von DM 2.139,-- brutto nebst Zinsen zu. Für die Zeit vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1980 war die Verpflichtung der Beklagten festzustellen, die Klägerin nach Beschäftigungsgruppe III GTV zu bezahlen. Die Vorinstanzen sprechen insoweit unzutreffend von "Gehaltsgruppe III", die der Tarifvertrag nicht kennt. Da aber kein Zweifel darüber



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-7-

aufkommen kann, daß die Vorinstanzen mit "Gehaltsgruppe III des Gehalts- und Lohntarifvertrages für die Arbeitnehmer und Auszubildenden des Einzelhandels in Baden-Württemberg vom 18. April 1980" die Beschäftigungsgruppe III GTV meinen, hat der Senat es für entbehrlich gehalten, dies in der Urteilsformel klarzustellen.

Auf das Arbeitsverhältnis finden im Klagezeitraum kraft Verbandszugehörigkeit der Parteien der MTV Einzelhandel Baden-Württemberg vom 1. April 1980 sowie die Tarifvereinbarung Einzelhandel Baden-Württemberg vom 3. Mai 1979 und der GTV Einzelhandel Baden-Württemberg vom 16. Oktober 1979 und 18. April 1980 mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach ist bei der Eingruppierung der Klägerin von § 11 Ziff. 1 und 2 MTV auszugehen, die wie folgt lauten:

1. Die Angestellten werden in Beschäftigungsgruppen, die gewerblichen Arbeitnehmer in Lohnstufen eingereiht, die Bestandteile des Gehalts- und Lohntarifvertrages sind.
2. Für die Einreihung des Angestellten in eine Beschäftigungsgruppe ist ausschließlich die Art seiner Tätigkeit entscheidend. Maßgebend sind die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale.

Die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele sind weder erschöpfend noch für jeden Betrieb zutreffend.

Da ferner bei verschiedenen Tätigkeiten für die Eingruppierung diejenige Beschäftigungsgruppe maßgebend ist, die der überwiegenden Tätigkeit des Angestellten entspricht (§ 11 Ziff. 7



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



MTV), richtet sich die Eingruppierung der Klägerin nach ihrer überwiegenden Tätigkeit als KassiererIn. Demgemäß ist für ihre Eingruppierung die Beschäftigungsgruppe III GTV heranzuziehen, in der es in allen für den Klagezeitraum maßgebenden Fassungen heißt:

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen ausgeübt werden.

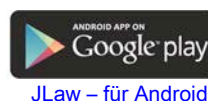
Beispiele:

Erste Verkäufer/innen (LagererIn), Sortimentskontrollen, Kassierer mit gehobener Tätigkeit, z. B. an Etagen-, Bereichs-, Regional- und Sammelkassen sowie an Verbrauchermarkt- und sonstigen SB-Kassen. Kassenaufsichten.
.....

Die Klägerin erfüllt das Tätigkeitsbeispiel der "KassiererIn an einer Etagenkasse" und ist damit in Beschäftigungsgruppe III GTV eingruppiert. Einer besonderen Prüfung, ob die Klägerin eine KassiererIn mit gehobener Tätigkeit ist oder die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale der Beschäftigungsgruppe III GTV ("Tätigkeiten, die selbständig im Rahmen allgemeiner Anweisungen ausgeübt werden") erfüllt, bedarf es insoweit nicht. Wenn nämlich allgemein gefaßten Tätigkeitsmerkmalen in einer bestimmten Vergütungsgruppe konkrete Beispiele beigelegt sind, sind nach der ständigen Senatsrechtsprechung die Erfordernisse der betreffenden Vergütungsgruppe regelmäßig schon dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeitnehmer eine den Beispielen entsprechende Tätigkeit ausüben hat (BAG Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - AP



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Nr. 23 zu § 59 HGB m. w. N.; vgl. ferner BAG Urteile vom 5. Juli 1978 - 4 AZR 795/76 - AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 4. April 1979 - 4 AZR 618/77 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel, vom 27. Februar 1980 - 4 AZR 237/78 - AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 29. Oktober 1980 - 4 AZR 750/78 - AP Nr. 41 zu §§ 22, 23 BAT 1975, vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk und vom 18. Januar 1984 - 4 AZR 41/83 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Durch Tätigkeitsbeispiele legen die Tarifvertragsparteien nämlich grundsätzlich verbindlich fest, daß diese Tätigkeiten den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der betreffenden Beschäftigungs- oder Vergütungsgruppe entsprechen (BAG Urteil vom 27. Februar 1980 - 4 AZR 237/78 - AP Nr. 30 zu §§ 22, 23 BAT 1975). Sie bringen mit Tätigkeitsbeispielen erkennbar ihre Auffassung zum Ausdruck, daß die dort angeführten Tätigkeiten vorangestellte allgemeine Tätigkeitsmerkmale erfüllen (BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk). Dies entspricht auch den bei der Tarifauslegung besonders wichtigen Grundsätzen der Rechtsklarheit und Praktikabilität, denen Tarifvertragsparteien bei der Abfassung von Tarifnormen im allgemeinen gerecht werden wollen (vgl. BAG Urteil vom 6. Dezember 1972 - 4 AZR 56/72 - AP Nr. 23 zu § 59 HGB).

Auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale muß allerdings dann zurückgegriffen werden, wenn das Tätigkeitsbeispiel selbst unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die nicht aus sich heraus ausgelegt werden können (BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR



1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk), oder wenn dasselbe Tätigkeitsbeispiel in mehreren Beschäftigungs- oder Vergütungsgruppen auftaucht und damit als Kriterium für eine bestimmte Beschäftigungsgruppe ausscheidet (BAG Urteil vom 4. April 1979 - 4 AZR 618/77 - AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel). Ferner sind die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale für die Eingruppierung dann maßgebend, wenn es um eine Tätigkeit geht, die in den tariflichen Tätigkeitsbeispielen nicht aufgeführt ist; aber auch hier entspricht es regelmäßig dem Willen der Tarifvertragsparteien, bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen in den allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen die Tätigkeitsbeispiele als Richtlinie für die Bewertung mit zu berücksichtigen (vgl. BAG Urteil vom 29. April 1981 - 4 AZR 1007/78 - AP Nr. 11 zu § 1 TVG Tarifverträge: Rundfunk).

Von diesen Grundsätzen gehen auch die Tarifvertragsparteien des MTV und GTV Einzelhandel Baden-Württemberg aus. Entgegen der Auffassung der Revision enthält § 11 Ziff. 2 MTV insoweit keine abweichende Regelung. Wenn es in § 11 Ziff. 2 Abs. 1 Satz 2 MTV heißt, maßgebend für die Einreihung in Beschäftigungsgruppen seien die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale, ist dies ein Rechtsgrundsatz, der nach dem Willen der jeweiligen Tarifvertragsparteien für fast alle Branchen gilt. Mit diesem Rechtsgrundsatz stimmt es überein, wenn Tarifverträge Tätigkeitsbeispiele festlegen und damit insoweit eine besondere Prüfung der allgemeinen Tätigkeitsmerkmale überflüssig machen. Denn Tätigkeiten, die dem Tätigkeitsbeispiel entsprechen, erfüllen dann nach dem Willen der Tarifvertragsparteien die allgemeinen



Tätigkeitsmerkmale und bestätigen damit den Rechtsgrundsatz, daß für die Einreihung die jeder Gruppe vorangestellten Tätigkeitsmerkmale maßgebend sind.

Diesen Grundsätzen steht § 11 Ziff. 2 Abs. 2 MTV nicht entgegen. Nach dieser Vorschrift sind die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele nicht erschöpfend. Damit wird aber nur das Wesen eines Beispiels näher beschrieben. Für ein Beispiel ist es nach dem allgemeinen Sprachgebrauch kennzeichnend, daß es einen allgemeinen Begriff durch einen Einzelfall erläutert, der zur Veranschaulichung anderer, ähnlicher Fälle dient (Brockhaus/Wahrig, Deutsches Wörterbuch, Bd. I, 1980, S. 582). Diese anderen, ähnlichen Fälle werden nicht genannt, so daß Beispiele - auch wenn mehrere aufgeführt sind - den Begriff, den sie erläutern, nicht erschöpfend umschreiben. Andernfalls wären die Beispiele nach dem allgemeinen Sprachgebrauch keine Beispiele, sondern eine konkrete (erschöpfende) Begriffsbestimmung.

Die weitere Bestimmung in § 11 Ziff. 2 Abs. 2 MTV, daß die bei den Beschäftigungsgruppen aufgeführten Beispiele nicht für jeden Betrieb zutreffend sind, besagt lediglich im Sinne einer Klarstellung, daß nicht in jedem Betrieb alle in den Tätigkeitsbeispielen der Beschäftigungsgruppen bezeichneten Tätigkeiten anfallen. Eine weitergehende rechtliche Bedeutung kann dieser Tarifnorm nicht beigemessen werden, wie schon der Tarifwortlaut und darüber hinaus der tarifliche Gesamtzusammenhang bestätigen. Insbesondere kann nicht angenommen werden, daß der Tarifnorm die



Bedeutung zukommen soll, daß in bestimmten Betrieben die in den Tarifbeispielen genannten Tätigkeiten, mit deren Ausübung aus den dargelegten Gründen zugleich auch die allgemeinen Tarifmerkmale erfüllt werden, gleichwohl nicht erfaßt werden sollen. Dazu hätte es schon aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit einer näheren tariflichen Kennzeichnung dieser ausgeschlossenen Betriebe durch die Tarifvertragsparteien bedurft. Daran fehlt es jedoch. Selbst wenn man aber im Sinne des Vortrages der Beklagten Ausnahmen - etwa im Hinblick auf die Größe der jeweiligen Etagen oder das Warensortiment - zulassen wollte, besteht jedenfalls dazu im vorliegenden Fall kein Anlaß.

Im Grunde erweist sich damit der gesamte Inhalt von § 11 Ziff. 2 Abs. 2 MTV als überflüssig, weil darin lediglich klar- gestellt wird, was auch ohne entsprechende tarifliche Normierung nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen bei der Auslegung von Eingruppierungsregelungen gelten würde. Der Sinn der Tarifnorm erschöpft sich daher in einer zweifachen Klarstellungsfunktion für die Tarifunterworfenen.

Die weiteren von der Revision hiergegen erhobenen Einwen- dungen sind unbegründet. Der Bundesrahmentarifvertrag für die Arbeitnehmer der Deutschen Brauwirtschaft ist mit den Tarifver- trägen für den Einzelhandel in Baden-Württemberg nicht ver- gleichbar; er enthält nämlich die Regelung, daß die Tätigkeits- beispiele Richtbeispiele sind, die nur in Verbindung mit den Gruppenmerkmalen einen Anspruch auf entsprechende Einstufung be- gründen (vgl. BAG Urteil vom 23. April 1980 - 4 AZR 378/78 - AP



Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Brauereien). Eine solche Regelung fehlt in dem hier maßgebenden Tarifvertrag. In der Entscheidung vom 4. April 1979 - 4 AZR 618/77 - (AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel) ging es um Tätigkeitsbeispiele, die in mehreren Vergütungsgruppen aufgeführt waren. Daher mußte zwangsläufig auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale zurückgegriffen werden.

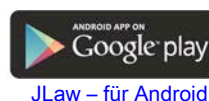
Das hier maßgebende Tätigkeitsbeispiel "Kassierer an Etagenkassen" wird nur in Beschäftigungsgruppe III GTV aufgeführt und enthält keinen unbestimmten Rechtsbegriff, so daß es aus sich heraus auslegbar ist. Damit ist ein Rückgriff auf die allgemeinen Tätigkeitsmerkmale und auf den Oberbegriff des Kassierers mit gehobener Tätigkeit entbehrlich. Im Unterschied zu sonstigen Kassen ist als Kriterium für eine Etagenkasse anzusehen, daß der Betrieb mehrere Etagen besitzt und die betreffende Kasse für eine dieser Etagen insgesamt allein zuständig ist. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Auch die Revision zieht nicht in Zweifel, daß die Klägerin an einer Etagenkasse als Kassiererin beschäftigt ist.

Der Klägerin steht für die Zeit von Oktober 1979 bis April 1980 der Unterschiedsbetrag zwischen der gezahlten Vergütung nach Beschäftigungsgruppe II, 4. Berufsjahr GTV und der Beschäftigungsgruppe III, 2. Tätigkeitsjahr GTV in Höhe von insgesamt DM 2.139,-- zu. Die Klägerin ist ab 1. Juli 1979 in die Beschäftigungsgruppe III, 2. Tätigkeitsjahr GTV eingruppiert. Da die Klägerin keine Berufsausbildung abgeschlossen hat, setzt ihre



Eingruppierung in die Beschäftigungsgruppe III GTV eine kaufmännische oder gleichwertige Berufstätigkeit von insgesamt drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres voraus (§ 11 Ziff. 3 Abs. 2 MTV). Die am 14. Juli 1957 geborene Klägerin hat am 13. Juli 1975 das 18. Lebensjahr vollendet. In der Zeit vom 14. Juli 1975 bis 13. Juli 1978 war sie bei der Beklagten als Verkäuferin und Kassiererin beschäftigt und konnte demgemäß am 14. Juli 1978 eine kaufmännische Berufstätigkeit von drei Jahren nach Vollendung des 18. Lebensjahres aufweisen. Daher war sie ab 1. Juli 1978 in die Beschäftigungsgruppe III GTV eingruppiert. Insoweit ist § 10 Ziff. 9 MTV zu berücksichtigen, nach dem Gehalt einer höheren Stufe vom Beginn des Monats an zu zahlen ist, in dem die Voraussetzungen dafür eintreten.

Die Klägerin war ab 1. Juli 1978 nach dem 1. Tätigkeitsjahr der Beschäftigungsgruppe III GTV zu vergüten. Die Beschäftigungszeiten der Klägerin vor dem 1. Juli 1978 gelten nicht als Tätigkeitsjahre im Sinne der Beschäftigungsgruppe III GTV. Das folgt aus dem bei der Tarifauslegung zu berücksichtigenden Gesamtzusammenhang der tariflichen Regelung (vgl. BAG 18, 278 = AP Nr. 117 zu § 1 TVG Auslegung). Nach § 10 Ziff. 7 MTV erhält der Angestellte, der in eine höhere Beschäftigungsgruppe versetzt wird, das seinem bisherigen Tarifgehalt folgende höhere Tarifgehalt der neuen Beschäftigungsgruppe. Die Vorschrift ist zwar bei einer Umgruppierung wegen Erfüllung entsprechender tariflicher Voraussetzungen (hier: dreijährige kaufmännische Berufstätigkeit nach Vollendung des 18. Lebensjahres) nicht unmittelbar anwendbar, weil es sich insoweit um keine Versetzung im allgemeinen



Rechtssinne handelt. Es ist aber kein sachlicher Grund ersichtlich, der es rechtfertigen könnte, Angestellte, die infolge Erfüllung tariflicher Anforderungen höhergruppiert werden, anders zu behandeln als Angestellte, die infolge Versetzung die Tätigkeitsmerkmale einer höheren Beschäftigungsgruppe erfüllen. Daher ist davon auszugehen, daß nach dem Willen der Tarifvertragsparteien der Begriff der Versetzung im Sinne von § 10 Ziff. 7 MTV auch die Höhergruppierung infolge Erfüllung entsprechender tariflicher Anforderungen erfaßt. Danach war die Klägerin ab 1. Juli 1978 nach dem 1. Tätigkeitsjahr der Beschäftigungsgruppe III GTV zu vergüten, da die Vergütung für dieses Tätigkeitsjahr höher war als die Vergütung in der Endstufe der Beschäftigungsgruppe I GTV, in die die Klägerin vor dem 1. Juli 1978 tariflich eingruppiert war.

Diese Auslegung wird durch § 10 Ziff. 7 Satz 2 MTV bestätigt. Danach gelten bei einer Versetzung in eine höhere Beschäftigungsgruppe (Gehaltsstufe mit dem dem bisherigen Tarifgehalt folgenden höheren Tarifgehalt) die dem höheren Tarifgehalt entsprechenden Berufs- oder Tätigkeitsjahre als zurückgelegt. Das bedeutet, daß die Tarifvertragsparteien davon ausgehen, ohne eine solche Regelung wären keine entsprechenden Tätigkeitsjahre zurückgelegt, d. h. es müßte ausnahmslos mit dem 1. Tätigkeitsjahr begonnen werden. Der Begriff Tätigkeitsjahr bezieht sich demgemäß grundsätzlich nur auf die Tätigkeit in der betreffenden Beschäftigungsgruppe.

Die Klägerin hatte demgemäß ab 1. Juli 1979 Anspruch auf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Vergütung nach Beschäftigungsgruppe III, 2. Tätigkeitsjahr GTV. Danach steht ihr für die Zeit vom 1. Oktober 1979 bis 30. April 1980 der Unterschiedsbetrag zwischen dieser Vergütung und der gezahlten Vergütung nach Beschäftigungsgruppe II, 4. Berufsjahr GTV zu. Dieser Unterschiedsbetrag beträgt für die Monate Oktober 1979 bis Januar 1980 jeweils 293,-- DM (vgl. die Tarifvereinbarung vom 3. Mai 1979 und den GTV vom 10. Oktober 1979), für die Monate Februar bis März 1980 jeweils 317,-- DM (vgl. GTV vom 16. Oktober 1979) und für den Monat April 1980 333,-- DM (vgl. GTV vom 18. April 1980). Die Gesamtforderung der Klägerin beträgt somit 1.172,-- DM (4 x 293,--) + 634,-- DM (2 x 317,--) + 333,-- DM = 2.139,-- DM. Der Zinsanspruch beruht auf § 291 BGB in Verb. mit § 288 Abs. 1 BGB.

Da die Klägerin seit 1. Juli 1978 in die Beschäftigungsgruppe III eingruppiert ist, ist der Feststellungsantrag, daß die Beklagte verpflichtet ist, die Klägerin für die durch die Leistungsklage nicht erfaßte Zeit vom 1. Mai 1980 bis 31. Dezember 1980 nach Beschäftigungsgruppe III GTV zu vergüten, begründet.

Die Beklagte hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten ihrer erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Steingen

Dr. Feller

Hauk

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

